

**Handreichung für die Kreise und kreisfreien Städte
zum Umgang mit privaten VIG-Abfragen zu
amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen**

I. Hintergrund

Seit kurzem erreichen die Kommunen vereinzelt Anträge nach dem VIG über amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen, welche sich der Formulierungen eines „Topf Secret“-Antrages bedienen, aber über eine private, nicht durch FragDenStaat generierte E-Mail-Adresse gestellt werden. Da in diesem Fall keine automatisierte Veröffentlichung erfolgt und auch nicht ohne weiteres die Absicht einer Veröffentlichung im Internet unterstellt werden kann, sind derartige Anträge nach unserer Auffassung anders zu behandeln, als die „Topf Secret“-Anträge. Gegenstand dieser Handreichung sollen nun die Empfehlungen des MJEVG an die Kreise und kreisfreien Städte im Hinblick auf die inhaltliche Bearbeitung dieser Anträge sein.

II. Koordinierung zwischen MJEVG und zuständiger Behörde

Soweit der Antrag beim MJEVG eingeht, sollte es bei der bewährten Praxis bleiben:

Wenn ein Antrag zur inhaltlichen Bearbeitung durch die zuständige Behörde bereit ist, signalisiert das MJEVG dies entweder durch eine ausdrückliche Mitteilung in einer an die zuständige Behörde adressierten Email oder in einer an den Antragsteller adressierten, an die zuständige Behörde weitergeleiteten Email durch „grünes Licht“ in Form der grünen Einfärbung des Satzes **„Wir haben Ihre Anfrage daher mit dieser Mail dorthin weitergeleitet.“** Welche Form der Mitteilung durch das MJEVG dabei gewählt wird, ist davon abhängig, ob es sich um einen von Anfang an vollständigen sowie widerspruchs- und vorbehaltfreien Antrag handelt (grüne Einfärbung) oder einen solchen, der auch auf Nachfrage weiter aufrechterhalten wird (ausdrückliche Mitteilung, dass nun mit der Bearbeitung begonnen werden kann).

Nach Erhalt einer dieser Mitteilungen bestätigt die zuständige Behörde dem MJEVG die Aufnahme der Bearbeitung des jeweiligen Antrages per Email.

Soweit der Antrag direkt bei der zuständigen Behörde eingeht, kann das MJEVG im Falle unvollständiger oder unter Vorbehalt bzw. Widerspruch gestellter Anträge ebenfalls als Clearing-Stelle fungieren. Die nicht bearbeitungsfähigen Anträge müssten dafür zunächst durch die zuständige Behörde an das MJEVG weitergeleitet werden.

III. Inhaltliches Vorgehen im Ausgangsverfahren

Der entscheidende Unterschied bei einem individuell, mit einer privaten Email-Adresse gestellten Antrag ist, dass einem solchen nach unserer Rechtsauffassung vollumfänglich stattzugeben ist, also insbesondere im Falle von Beanstandungen die entsprechenden Kontrollberichte herausgegeben werden müssen. Andererseits ist auch dann, wenn keine Beanstandungen vorlagen, darüber zu informieren, weil hier keine Gefahr von Rückschlüssen für andere Verfahren besteht. Daraus ergeben sich

eine Reihe von Konsequenzen für die Vorgehensweise, die nachfolgend geschildert werden.

Für das konkrete Verfahren ergeben sich folgende Arbeitsschritte:

1. Anhörung des betroffenen Betriebes, falls es Beanstandungen gab
2. Erstellung und Bekanntgabe des Ausgangsbescheides
3. Erstellung und Versand der Entscheidungsmitteilung an den Betrieb
4. Informationsgewährung nach Fristablauf im Sinne von § 5 Absatz 4 VIG

1. Anhörung des betroffenen Betriebes

Soweit im Rahmen der beiden jeweils in Rede stehenden Kontrollen Beanstandungen vorlagen und die entsprechenden Kontrollberichte herausgegeben werden sollen, stellt die Entscheidung darüber eine Belastung des betroffenen Betriebes dar. In diesem Fall kann nach unserer Auffassung nicht gem. § 5 Absatz 1 Satz 2 VIG von der Anhörung des betroffenen Betriebes abgesehen werden. Die Anhörung ist dann also formell erforderlich, wird regelmäßig indes keinen Einfluss auf die Entscheidung haben, da es in erster Linie um Rechts-, nicht Tatsachenfragen geht.

Eine Anhörung ist hingegen nicht erforderlich, wenn es keine Beanstandungen gab.

Ein Muster für ein mögliches Anhörungsschreiben ist der Handreichung beigelegt.

2. Erstellung und Bekanntgabe des Ausgangsbescheides

Wichtig für die Erstellung des Ausgangsbescheides ist nach wie vor der Umstand, dass die Entscheidung über den Antrag gem. § 5 Abs. 4 S. 2 VIG noch keine konkreten Informationen über die amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen enthalten darf, sondern sich gem. § 5 Abs. 3 VIG darauf beschränkt, dem Antrag stattzugeben sowie Zeit und Art des Informationszugangs mitzuteilen.

Gem. § 5 Abs. 4 S. 2 VIG darf der Informationszugang nämlich erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist, wobei dieser Zeitraum 14 Tage nicht überschreiten soll (§ 5 Abs. 4 S. 3 VIG). Die Wartefrist sollte dabei vorliegend voll ausgeschöpft und die Informationen dem Antragsteller erst nach 14 Tagen gewährt werden, damit der betroffene Betrieb ausreichend Zeit hat, um ggf. auch einstweiligen Rechtsschutz in Anspruch nehmen zu können.

Im Übrigen gilt weiterhin: Für den Ausgangsbescheid ist die Form frei wählbar, die Informationsgewährung muss auf die Art erfolgen, die der Antragsteller wünscht.

Ein Muster für einen möglichen Ausgangsbescheid ist der Handreichung beigelegt.

3. Entscheidungsmitteilung an den Betrieb

Für die Form der Entscheidungsmitteilung an den Betrieb ergeben sich keine Besonderheiten, sodass auch hier ein Wahlrecht der zuständigen Behörde besteht. Die Information sollte indes möglichst zeitgleich mit dem Ausgangsbescheid versandt werden. Ein Muster für die Entscheidungsmitteilung ist der Handreichung beigelegt.

4. Informationsgewährung

Soweit im Rahmen der Informationsgewährung Kontrollberichte herausgegeben werden, ist unbedingt darauf zu achten, dass personenbezogene Daten geschwärzt sind.

Ein Muster für die Gewährung der Informationen ist der Handreichung beigelegt.

Muster: Anhörung

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Karlstr. 1-3, 25524 Itzehoe

Briefadresse: Postfach 1632, 25506 Itzehoe

Aktenzeichen: XY-1234-Z

Sachbearbeiterin: Erika Mustermann

21.02.2019

Musterbetrieb

Musterstraße 2

12345 Musterstadt

Betreff: Stellungnahme zu einem Antrag auf Informationsgewährung nach dem VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei mir ist ein Antrag auf Auskunftserteilung nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) für Ihren Betrieb eingegangen. Auf Grundlage dieses Gesetzes können Bürgerinnen und Bürger beantragen, Informationen über amtliche lebensmittelrechtliche Kontrollen zu erhalten. Der Antrag wurde nicht über das Internetportal „Frag-DenStaat“ gestellt, sondern ging direkt durch eine Privatperson bei mir ein.

Beantragt wurde eine Auskunft über die Termine der beiden letzten lebensmittelrechtlichen Überprüfungen Ihres Betriebes sowie darüber, ob im Rahmen dieser Überprüfungen etwaige Beanstandungen vorlagen. Für den Fall, dass Beanstandungen vorlagen, wurde die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte beantragt.

Ich beabsichtige, dem Antrag stattzugeben und daher dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin mitzuteilen, dass die letzten Kontrollen bei Ihnen am 28.09.2018 und am 22.01.2019 waren und im Rahmen dieser Kontrollen Beanstandungen festgestellt wurden. Ferner beabsichtige ich, ihm bzw. ihr die entsprechenden Kontrollberichte zu übermitteln. Personenbezogene Daten in den Kontrollberichten werde ich schwärzen.

Die beabsichtigte Entscheidung beruht auf § 5 Abs. 2 und 3 VIG.

Für die Entscheidung bin ich gem. § 4 Abs. 1 S. 4 Nr. 2 VIG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 14 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Lebensmittel-, Wein-, und Futtermittelrechts (LWFZVO) i.V.m. § 6 Abs. 2 VIG zuständig, da nur hier die begehrten Informationen vorliegen.

Den nach § 4 Abs. 1 VIG erforderlichen Antrag auf Information hat der Antragsteller bzw. die Antragstellerin in hinreichend bestimmter Form gestellt.

Der Umfang der Entscheidung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) VIG. Danach hat jeder nach Maßgabe des VIG Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den Abweichungen getroffen worden sind. Darunter fallen auch konkrete Kontrollmaßnahmen und mögliche Verstöße einzelner Betriebe (sog. „Verstoß-Daten“, vgl. BeckOK InfoMedienR/Rossi, 22. Ed. 1.5.2018, VIG § 2 Rn. 32). Die von dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin begehrten Informationen stellen derartige Verstoß-Daten dar.

Da Sie von meiner beabsichtigten Entscheidung gegenüber dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin direkt betroffen wären, erhalten Sie hiermit gem. § 87 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) Gelegenheit, sich dazu zu äußern. Bitte übermitteln Sie uns eine etwaige Stellungnahme bis spätestens zum 21.03.2019.

Mit freundlichen Grüßen

Erika Mustermann

Muster: Ausgangsbescheid

Kreis Steinburg, Der Landrat

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Karlstr. 1-3, 25524 Itzehoe

Briefadresse: Postfach 1632, 25506 Itzehoe

Aktenzeichen: XY-1234-Z

Sachbearbeiterin: Erika Mustermann

22.03.2019

Per Email

Herrn

Max Mustermann

Musterstraße 1

12345 Musterstadt

max@mustermann.de

Betreff: Entscheidung über Ihren Antrag auf Informationsgewährung

Bezug: Ihr Antrag vom 01.02.2019

Bescheid

Sehr geehrter Herr Mustermann,

1. Auf Ihren Antrag vom 01.02.2019 gewähre ich Ihnen die begehrten Informationen über amtliche lebensmittelrechtliche Kontrollen des Betriebes „Musterbetrieb, Musterstraße 2, 12345 Musterstadt“. Die Informationen werden Ihnen 14 Tage nach Bekanntgabe dieses Bescheides ge-

genüber dem Betrieb per Email an „max@mustermann.de“ zugänglich gemacht.

2. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Am 01.02.2019 haben Sie per Email einen Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) versandt.

In Ihrer Email lautet es auszugsweise:

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage die Herausgabe folgender Informationen:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:

Musterbetrieb, Musterstraße 2, 12345 Musterstadt

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich. (...)

Ich bitte um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail).

Ihr Antrag ist bei uns am 03.02.2019 eingegangen. **[alternativ:]** Ihr Antrag ist bei uns infolge fehlender Informationen oder erforderlicher Rücksprachen erst am 19.02.2019 vollständig und vorbehaltlos eingegangen.

[nur soweit eine Anhörung stattgefunden hat:]

Dem in Rede stehende Betrieb wurde mit Schreiben vom 21.02.2019 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

II.

Der Erlass des Bescheides ist auf Grundlage des soeben dargelegten Sachverhaltes in dem eingangs tenorierten Umfang rechtmäßig.

1.

Die Stattgabe Ihres Antrages beruht auf § 5 Abs. 2 und 3 VIG.

Für die Entscheidung bin ich gem. § 4 Abs. 1 S. 4 Nr. 2 VIG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 14 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Lebensmittel-, Wein-, und Futtermittelrechts (LWFZVO) i.V.m. § 6 Abs. 2 VIG zuständig, da nur hier die begehrten Informationen vorliegen.

Den nach § 4 Abs. 1 VIG erforderlichen Antrag auf Information haben Sie in hinreichend bestimmter Form gestellt.

Dem in Rede stehende Betrieb wurde mit Schreiben vom 21.02.2019 Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 87 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) gegeben.

[alternativ]:

Von einer Anhörung des Betriebes nach § 87 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) konnte gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VIG abgesehen werden.

Der Umfang dieses Bescheides richtet sich nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) VIG. Danach hat jeder nach Maßgabe des VIG Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den Abweichungen getroffen worden sind. Darunter fallen auch konkrete Kontrollmaßnahmen und mögliche Verstöße einzelner Betriebe (sog. „Verstoß-Daten“, vgl. BeckOK InfoMedienR/Rossi, 22. Ed. 1.5.2018, VIG § 2 Rn. 32). Bei den von Ihnen begehrten Informationen handelt es sich um derartige Verstoß-Daten.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 VIG sind Ort, Zeit und Art des Informationszugangs mitzuteilen, soweit dem Antrag stattgegeben wird. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 VIG nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Sie haben in Ihrem Antrag ausdrücklich um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) gebeten. Dem werde ich entsprechen.

Zu beachten sind überdies § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 VIG. Danach darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Aus diesem Grund werden Ihnen die begehrten Informationen noch nicht in diesem Bescheid gewährt, sondern 14 Tage nach seiner Bekanntgabe gegenüber dem Betrieb.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Steinburg – der Landrat erhoben werden. Ihr Widerspruch hätte gem. § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen

Erika Mustermann

Muster: Entscheidungsmitteilung an den Betrieb

Kreis Steinburg, Der Landrat

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Karlstr. 1-3, 25524 Itzehoe

Briefadresse: Postfach 1632, 25506 Itzehoe

Aktenzeichen: XY-1234-Z

Sachbearbeiterin: Erika Mustermann

22.03.2019

Musterbetrieb

Musterstraße 2

12345 Musterstadt

Betreff: Entscheidung über einen Antrag auf Informationsgewährung nach dem VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei mir ist ein Antrag auf Auskunftserteilung nach dem sogenannten Verbraucherinformationsgesetz (VIG) für Ihren Betrieb eingegangen. Auf Grundlage dieses Gesetzes können Bürgerinnen und Bürger beantragen, Informationen über amtliche lebensmittelrechtliche Kontrollen zu erhalten. Der Antrag wurde nicht über das Internetportal „FragDenStaat“ gestellt, sondern ging direkt durch eine Privatperson bei mir ein.

Beantragt wurde eine Auskunft über die Termine der beiden letzten lebensmittelrechtlichen Überprüfungen Ihres Betriebes sowie darüber, ob im Rahmen dieser Überprüfungen etwaige Beanstandungen vorlagen. Für den Fall, dass Beanstandungen vorlagen, wurde die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte beantragt.

Mit Bescheid vom 22.03.2019 (Aktenzeichen: XY-1234-Z) habe ich entschieden, dass ich dem Antrag stattgebe und dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides Ihnen gegenüber die begehrten Informationen gewähre.

Konkret bedeutet dies, dass ich dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin mitteilen werde, dass die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Kontrollen bei Ihnen am 28.09.2018 und am 22.01.2019 stattgefunden haben und im Rahmen dieser Kontrollen keine Beanstandungen festgestellt wurden.

[alternativ:]

Konkret bedeutet dies, dass ich dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin mitteilen werde, dass die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Kontrollen bei Ihnen am 28.09.2018 und am 22.01.2019 stattgefunden haben und im Rahmen dieser Kontrollen Beanstandungen festgestellt wurden. Ferner werde ich ihm bzw. ihr die entsprechenden Kontrollberichte zu übermitteln. Personenbezogene Daten in den Kontrollberichten werde ich schwärzen.

Die Entscheidung beruht auf § 5 Abs. 2 und 3 VIG.

Für die Entscheidung war ich gem. § 4 Abs. 1 S. 4 Nr. 2 VIG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 14 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Lebensmittel-, Wein-, und Futtermittelrechts (LWFZVO) i.V.m. § 6 Abs. 2 VIG zuständig, da nur hier die begehrten Informationen vorliegen.

Den nach § 4 Abs. 1 VIG erforderlichen Antrag auf Information hat der Antragssteller in hinreichend bestimmter Form gestellt.

Da Sie die eingangs dargestellten Informationen nicht übermäßig belasten, konnte ich gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VIG davon absehen, Sie vor Erlass des Bescheides nach § 87 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) zu dem Sachverhalt anzuhören.

[alternativ:]

Mit Schreiben vom 21.02.2019 habe ich Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 87 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) gegeben.

Der Umfang der Entscheidung hat sich nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) VIG gerichtet. Danach hat jeder nach Maßgabe des VIG Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den Abweichungen getroffen worden sind. Darunter fallen auch konkrete Kontrollmaßnahmen und mögliche Verstöße einzelner Betriebe (sog. „Verstoß-Daten“, vgl. BeckOK InfoMedienR/Rossi, 22. Ed. 1.5.2018, VIG § 2 Rn. 32). Die von dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin begehrten Informationen stellen derartige Verstoß-Daten dar.

Rechtliche Belehrung:

Aus Datenschutzgründen darf ich Ihnen in diesem Schreiben nicht den Namen oder die Anschrift des Antragstellers mitteilen. Sie haben jedoch gem. § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG das Recht, die Offenlegung des Namens und der Anschrift des Antragstellers zu verlangen. In diesem Fall wäre ich Ihnen gegenüber gesetzlich zu der entsprechenden Mitteilung verpflichtet.

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Steinburg – der Landrat – erhoben werden. Ihr Widerspruch hätte gem. § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG keine aufschiebende Wirkung.

Hochachtungsvoll

Erika Mustermann

Muster: Gewährung der Informationen

Kreis Steinburg, Der Landrat

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Karlstr. 1-3, 25524 Itzehoe

Briefadresse: Postfach 1632, 25506 Itzehoe

Aktenzeichen: XY-1234-Z

Sachbearbeiterin: Erika Mustermann

04.04.2019

Per Email

Herrn

Max Mustermann

Musterstraße 1

12345 Musterstadt

max@mustermann.de

Betreff: Informationsgewährung nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Bezug: Mein Bescheid vom **22.03.2019**

Sehr geehrter Herr **Mustermann**,

entsprechend meines Bescheides vom **22.03.2019** gewähre ich Ihnen hiermit folgende Informationen i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) VIG über den Betrieb „**Musterbetrieb, Musterstraße 2, 12345 Musterstadt**“:

1. Die letzten beiden amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen fanden am 28.09.2018 und am 22.01.2019 statt.
2. Es sind im Rahmen dieser Kontrollen keine Beanstandungen festgestellt worden.

[alternativ:]

Es sind im Rahmen dieser Kontrollen Beanstandungen festgestellt worden.
Einzelheiten entnehmen Sie bitte den beigefügten Kontrollberichten.

Mit freundlichen Grüßen

Erika Mustermann